

HWL-Ofensetzerei: Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Die Angebote der Fa. HWL GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Fa. HWL GmbH. Dasselbe gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden des Vertrages. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind nur Richtwerte. Sie sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
2. Es bleibt der Firma HWL GmbH vorbehalten, Teillieferungen vorzunehmen, sofern dies für eine zügige Vertragsabwicklung vorteilhaft erscheint. Bei den Vertragsverhandlungen genannte Fristen und Termine sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Arbeitskämpfe, Krieg, Feuer, hoheitliche Maßnahmen, Naturkatastrophen, Verkehrsstörungen, Störungen in der Energie- und Rohstoffversorgungen sowie sonstige Fälle höherer Gewalt, befreien die Fa. HWL GmbH – auch bei verbindlich vereinbarten Terminen und Fristen – für die Dauer ihrer Auswirkungen zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit von der Verpflichtung zur Vertragserfüllung.
3. Soweit nichts anderes vereinbart, ist ein Drittel des Werklohns binnen 1 Woche nach Zugang der Auftragsbestätigung zur Zahlung fällig. Die Preise der Fa. HWL GmbH verstehen sich netto zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und sind Barzahlungspreise. Der Werklohn ist spätestens nach Fertigstellung des Werks und nach erfolgter Abnahme ohne Abzug zahlbar.
4. Der Fa. HWL GmbH ist berechtigt über den vereinbarten Werklohn hinaus, dem Besteller die bei der Vertragsausführung anfallenden Verpackungskosten und sonstige Nebenkosten gegen Nachweis in Rechnung zu stellen.
5. Ergeben sich nach Vertragsabschluss Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers, ist die Fa. HWL GmbH berechtigt, sofortige Zahlung des vereinbarten Werklohnes zu verlangen, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten bzw. Sicherheit zu verlangen. Gleichgültig ist hierbei, ob der Grund für diese Zweifel bereits bei Vertragsabschluss bestand.
6. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Fa. HWL GmbH über den Betrag verfügen kann. Bei Scheckhingabe ist die Zahlung erst bewirkt, wenn der Scheck entgeltlich als eingelöst gilt. Bei Zahlungsverzug bleibt es der Fa. HWL GmbH unbenommen, einen über den gesetzlichen Zinssatz des § 288 BGB hinausgehenden Verzugschaden geltend zu machen.
7. Die Fa. HWL GmbH behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller – auch künftig entstehender – Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vor, auch wenn Zahlungen auf bestimmt bezeichnete Waren erfolgen. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch bei der Hingabe von Schecks und/oder Wechseln bis zu deren endgültiger Einlösung. Die Fa. HWL GmbH behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor. Soweit Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstückes geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine der Fa. HWL GmbH die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurückzuübertragen. Die Demontage und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so überträgt der Auftraggeber, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand in Höhe der Forderung des Auftragnehmers an die Fa. HWL GmbH.

8. Offensichtliche Mängel sind der Fa. HWL GmbH innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel sind innerhalb von 8 Tagen nach Feststellung schriftlich anzuzeigen. Bei fristgerechter, berechtigter Mängelrüge liefert die Fa. HWL GmbH binnen angemessener Frist kostenlosen Ersatz oder bessert nach. Sollte die Ersatzlieferung oder Nachbesserung fehlschlagen, kann der Besteller Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn der Fa. HWL GmbH wäre Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit anzulasten.
9. Kleine Abweichungen von Modell oder Material bleiben vorbehalten. Sie gelten nicht als Mangel. Die Rücknahme ordnungsgemäß gelieferter Ware ist nicht möglich. Bei Kacheln können Farbunterschiede und Größenabweichungen bis 0,5cm auftreten. Diese Merkmale sind – ebenso wie Haarrisse, leichte Wolken und Glasurwülste – produktimmanent und gelten nicht als Mangel. Gleiches gilt für Haarrisse bei geputzten Flächen. Auf Bestellung angefertigte Ware ist nach Brandausfall abzunehmen. Für die austauschbare Schamotteausmauerung von Heizeinsätzen sowie Nachheizkästen und dergleichen ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Die Gewährleistung erlischt vollkommen, wenn Dritte oder der Besteller selbst Änderungen oder Reparaturen ohne unser Wissen und ausdrückliche Einwilligung vornehmen.
10. Die Fa. HWL GmbH übernimmt anlässlich der Ausführung der Arbeiten keine Haftung für Beschädigungen an Unterputzleitungen, Versorgungsleitungen u.ä., es sei denn ihr fällt Vorsatz oder grob fahrlässiges Handeln zur Last. Der Besteller hat den Verlauf der vorgenannten Leitungen verbindlich zu benennen.
11. Kommt der Vertrag – aus Gründen die der Besteller zu vertreten hat – nicht zur Ausführung, steht der Fa. HWL GmbH ein pauschalierter Schadenersatzanspruch in Höhe eines Drittels des vereinbarten Brutto-Werklohnes zu, es sei denn, die Fa. HWL GmbH kann einen höheren Schaden nachweisen. Der Besteller hat das Recht, der HWL GmbH nachzuweisen, dass ein geringerer als der pauschaliert geltendgemachte Schaden entstanden ist.
12. Der Besteller wird darauf hingewiesen, dass die Daten – soweit geschäftsnotwendig und im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 26 BDSG) zulässig – EDV-mäßig speichern und verarbeiten.
13. Fotos, Zeichnungen, Skizzen usw. bleiben Eigentum der Fa. HWL GmbH und genießen Urheberschutz. Sie dürfen ohne unsere Einwilligung Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Bei nicht zustande kommen des Auftrages sind diese unaufgefordert und unverzüglich an uns zurückzusenden. Geschieht dies nicht, werden diese dem Aufwand entsprechend in Rechnung gestellt. Werden bei der Anfertigung des Planes oder der Ware nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben des Bestellers Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt dieser die Fa. HWL GmbH von sämtlichen Ansprüchen frei.
14. Die Fa. HWL GmbH trägt die Gefahr bis zur Abnahme der Anlage. Wird die Anlage vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere objektiv unabwendbare, von der Fa. HWL GmbH nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat sie Anspruch auf Bezahlung der bisher ausgeführten Arbeiten, sowie der sonstigen entstandenen Kosten. Gerät der Besteller mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Das Gleiche gilt, wenn die Montage aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, unterbrochen wird und wenn die Fa. HWL GmbH die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Auftraggeber übergeben hat. Die Anlage ist nach Fertigstellung der Leistung abzunehmen, auch wenn die endgültige Einregulierung noch nicht erfolgt ist. Die gilt insbesondere nach erfolgter probeweisener Inbetriebsetzung und für den Fall der vorzeitigen Inbetriebnahme

(Baustellenheizung).

15. Extra bestellte oder angefertigte Ware wird nicht zurückgenommen.
16. Die vorstehenden Bedingungen sind für den gesamten Geschäftsverkehr bindend. Abweichende Vorschriften des Bestellers bedürfen der schriftlichen Zustimmung der HWL GmbH.
17. Erfüllungsort für Zahlung und Leistung ist 96231 Bad Staffelstein.
18. Die Vertragsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur unter der Bedingung geliefert wird, dass 96215 Lichtenfels als Gerichtsstand anerkannt wird, auch für Herausgabeklagen und Wechselprozesse beider Teile.
19. Die eventuelle Unwirksamkeit von Teilen dieser Bedingungen setzt den übrigen Inhalt dieser Bedingungen nicht außer Kraft.